



# **Unimog Veteranen Club e.V.**

## **Satzung**

**Stand: 09.03.2014**

**Registergericht: Münster VR 4681**

**Satzung des Unimog Veteranen Club e.V.**



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1.  
Der Name des Vereins lautet: Unimog Veteranen Club.
2.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
3.  
Sitz des Vereins ist 48161 Münster.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ziel des Vereins ist die Förderung der technischen Kunst und Kultur sowie der Erhaltung und die Pflege automobiler Kostbarkeiten (§52 II 1 Nr.5 Abgabenordnung).

Zur Erreichung der Vereinsziele werden Bücher herausgegeben, die gemeinsam mit anderen Vereinsaktivitäten, wie gemeinsame Treffen, Informationsaustausch, Vorführungen und Präsentationen u.ä. die historischen automobilen Ingenieurleistungen dokumentieren, erläutern, erhalten und als gemeinsames geschichtliches Erbe in Natur erhalten.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2007.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1.  
Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
2.  
Es wird zwischen der Voll- und der Familien-Mitgliedschaft unterschieden. Eine Familien-Mitgliedschaft beinhaltet keinen Bezug der Mitgliederzeitschrift und schließt ein Stimm- und Wahlrecht aus.
3.  
Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen hiervon zulassen.



Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. eines Vormundes erforderlich.

**4.**

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Der Eintritt wird mit dem Begleichen des ersten Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr wirksam.

**5.**

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

**6.**

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

**7.**

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Dies können Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

**1.**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand,
- b) durch Auflösung des Vereins,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod des Mitglieds.

**2.**

Ist ein Mitglied trotz Mahnung seit über 6 Monaten mit seinem Beitrag in Verzug, so kann das Mitglied von dem weiteren Versand der Club-Zeitschrift „Unimog Veteranen Journal“ ausgeschlossen werden.

**3.**

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit einer fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- c) wegen vereinschädigendem, unkameradschaftlichem oder unehrenhaften Verhaltens.



**4.**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

**5.**

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine Frist von 4 Wochen zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

**1.**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgelegt werden.

**2.**

Mitgliedsbeiträge werden in der Regel kalenderjährlich im Voraus, idealerweise durch Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

**3.**

Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig.

**4.**

Die Mittel des Vereins werden vom Vorstand Finanzen verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Vereinsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren. Die Mittel sowie sonstige erzielte Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**5.**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**6.**

Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für einen festzulegenden Zeitraum von der Beitragspflicht befreit werden.

**7.**

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.



## **§ 7 Rechte und Pflichten**

**1.**

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Vollmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben je eine Stimme.

**2.**

Zu den Pflichten sowohl der Voll- als auch der Familien-Mitglieder gehört es, den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse zu beachten und die satzungsgemäß festgelegten Beitragsleistungen zu erbringen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 9 Vorstand**

**1.**

Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu sechs weiteren gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstands-Mitglied muss volljährig und Vollmitglied sein.

**2.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus (etwa durch Rücktritt), so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

**3.**

Die Wiederwahl ist zulässig.

**4.**

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

**5.**

Der Vorstand wird ermächtigt, vom Finanzamt oder vom Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens beanstandete oder fehlende Satzungsbestimmungen zu ändern bzw. zu beschließen.



## **§ 10 Mitgliederversammlung**

**1.**

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

**2.**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor dem betreffenden Termin schriftlich zu erfolgen. Die Einladung zu allen anderen Mitgliederversammlungen haben mindestens 10 Tage vor dem betreffenden Termin schriftlich zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Als schriftlich im obigen Sinne gilt auch die Einladung per e-Mail.

**3.**

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

**4.**

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl des Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung,
- f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen Ausschluss.

**5.**

Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es schriftlich unter Angaben von Gründen von mindestens 30 % der Mitglieder gefordert wird.

**6.**

Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 80 % aller anwesenden Mitglieder.

**7.**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn korrekt eingeladen wurde.

**8.**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit ausreichend.

**9.**

Alle Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn die Versammlung beschließt auf Antrag mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung. Die Abstimmungen werden vom Versammlungsleiter geleitet.



## **10.**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

### **1.**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen als Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es dürfen nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

### **2.**

Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und geben einen schriftlichen Bericht über die Unterlagen des Vereins. Über die Prüfung ist zunächst dem Vorstand zu berichten. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu unterrichten und die Entlastung des Vorstands ist gegebenenfalls zu beantragen.

### **3.**

Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, den Verkauf von Club-Artikeln sowie Spenden.

Die konkrete Verwendung der Mittel ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken muss nachgewiesen werden. Sollten Spenden unter einem Verwendungszweck geleistet werden, der nicht den Vereinszielen entspricht, sind diese zurückzuweisen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

### **1.**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 90 % der Vereinsmitglieder. Die Zustimmung zur Auflösung kann auch brieflich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben werden.

### **2.**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Herzenswünsche e.V., Nienkamp 66, 48147 Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Haftungsausschluss**



1.  
Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
2.  
Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern, auch des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
3.  
Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 15 Datenschutz**

1.  
Zu Vereinszwecken werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder verwendet.
2.  
Die personenbezogenen Daten werden allen Mitgliedern in regelmäßigen Abständen durch das Mitgliedsverzeichnis bekannt gegeben.
3.  
Den Mitgliedern ist es untersagt, die personenbezogenen Daten in jeglicher Form an Dritte weiter zu geben. Dies gilt auch für den Vorstand sowie der Verwaltung.  
Diese Pflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Verein weiter.

## **§ 16 Die Salvatoresche Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Münster-Roxel, den 09.03.2014

Abgeändert auf der Mitgliederversammlung vom 09.03.2014